

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die COBUS Unternehmensgruppe

Stand: Juli 2025

Unternehmen der COBUS Unternehmensgruppe sind:

COBUS ConCept GmbH

Nickelstraße 21
D-33378 Rheda-Wiedenbrück
www.cobus-concept.de

Telefon: +49 (0) 52 42 / 40 54-0
Telefax: +49 (0) 52 42 / 40 54-199
eMail: info@cobus-concept.de

Geschäftsführer: Wilhelm Mormann
AG Gütersloh HRB 7584
UID: DE 811423873

COBUS EMS GMBH

Nickelstraße 21
D-33378 Rheda-Wiedenbrück
www.cobus-concept.de

Telefon: +49 (0) 931 / 79782 0
Telefax: +49 (0) 52 42 / 40 54-199
eMail: info@cobus-concept.de

Geschäftsführer: Wilhelm Mormann AG
Gütersloh HRB 13877
UID: DE 815035480

COBUS Systems GmbH

Nickelstraße 21
D-33378 Rheda-Wiedenbrück
www.cobus-concept.de

Telefon: +49 (0) 52 42 / 40 54-0
Telefax: +49 (0) 52 42 / 40 54-199
eMail: info@cobus-concept.de

Geschäftsführer: Wilhelm Mormann
AG Gütersloh HRB 7836
UID: DE 260314068

COBUS ADULO GmbH

Nickelstraße 21
D-33378 Rheda-Wiedenbrück
www.cobus-concept.de

Telefon: +49 (0) 52 42 / 40 54-0
Telefax: +49 (0) 52 42 / 40 54-199
eMail: info@cobus-concept.de

Geschäftsführer: Wilhelm Mormann und
Franz Hensen
AG Gütersloh HRB 10057
UID: DE 299893749

Inhaltsverzeichnis

- A.** Geltung der Geschäftsbedingungen von **COBUS**
- B.** Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C.** Allgemeine Leistungsbedingungen
- D.** Bedingungen für Beratungsleistungen
- E.** Bedingungen für Seminare und Schulungen
- F.** Bedingungen für ERP/PPS-Software-Pflegeverträge
- G.** Bedingungen für CAD/CAM-Software-Pflegeverträge
- H.** Bedingungen für Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software-Pflegeverträge
- I.** Bedingungen für COBUS ADULO-Software-Pflegeverträge

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von der COBUS

A.0

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem Unternehmen der **COBUS Unternehmensgruppe, bestehend aus COBUS ConCept GmbH, COBUS ConCept International GmbH, COBUS Systems GmbH, COBUS ADULO GmbH [COBUS]** und ihren jeweiligen Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **COBUS** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **COBUS** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **COBUS** maßgebend.

A.2

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.3

In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0

Maßgeblich für von **COBUS** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **COBUS**.

B.1

Alle von **COBUS** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von **COBUS** gelten nicht.

B.2

B.2.01

Der Vertragspartner von **COBUS** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu leisten, soweit nachfolgend in diesem Abschnitt B.2 nichts Abweichendes geregelt ist.

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

B.2.02

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen **COBUS** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **COBUS** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die **COBUS** ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von **COBUS** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

B.2.03

Bevor **COBUS** einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich

Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird **COBUS** den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von **COBUS** tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

B.2.04

Die Ansprüche von **COBUS** aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch **COBUS** oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

B.3

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Sitz von **COBUS**.

B.4

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **COBUS** ist Gerichtsstand Rheda-Wiedenbrück.

COBUS ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.5

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von **COBUS** umfasst verschiedene Bereiche von der Beratung und Projektierung im Bereich ERP/PPS – Lösungen, Softwareanwendungen im Bereich Fensterbau und CAD/CAM – Anwendungen über den Verkauf, die Konfektionierung und Implementierung entsprechender Lösungen gegebenenfalls inklusive Verkauf und Installation von Hardware bis hin zu speziellen IT-Dienstleistungen. **COBUS** erbringt diese Leistungen auf Grundlage der entsprechenden speziellen **COBUS** – Bedingungen, durch die diese Allgemeinen Leistungsbedingungen ergänzt werden.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang/ Mitwirkungspflichten

C.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn **COBUS** Lieferungen oder Leistungen erbringt.

C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die in Textform erteilte Auftragsbestätigung von **COBUS**, gegebenenfalls in Verbindung mit der von **COBUS** erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.03

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **COBUS**.

C.1.04

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Kostenmodelle, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.05

Ziffer **C.1.04** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **COBUS** bestätigt wird.

C.1.06

Im Falle des Verkaufs von Standardsoftware finden die kaufrechtlichen Regelungen Anwendung.

C.1.07

Der Kunde hat **COBUS** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV – Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn eine Leistungsbeschreibung erstellt wird, die dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt diese Leistungsbeschreibung den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **COBUS** durchzuführenden Abläufe kundenspezifische gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.08

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **COBUS** betreffen, sind **COBUS** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **COBUS** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **COBUS** gemacht werden oder von **COBUS** ausdrücklich autorisiert sind oder wenn **COBUS** kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat. Zu Gehilfen von **COBUS** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen weder Vertragshändler noch Kunden von **COBUS**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **COBUS** unter der Adresse www.cobus-concept.de erfolgen.

C.1.09

COBUS zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz von $\pm 2\%$ zu verstehen.

C.1.10

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **COBUS** nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

Auch bei Beratungsleistungen von **COBUS** hat der Kunde angemessen mitzuwirken, insbesondere auch vereinbarte Termine einzuhalten, Zu-

gang zur notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen und dergleichen.

C.1.10

COBUS behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentationen gegen gesonderte Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Preisen auch als gedruckte Version zu erhalten.

C.1.11

COBUS weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software wegen ihrer Komplexität und der kundenfachspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich ist.

COBUS bietet entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter / Rech- teumfang / Schadenersatz / Dongles

C.2.01

Etwaige von **COBUS** erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben Eigentum von **COBUS**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich der **COBUS** vorbehalten.

C.2.02

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von **COBUS** gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.03

COBUS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne

liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software zu vermieten, vorbehaltlich Ziffer **C.2.06** Dritten zur Nutzung oder zu sonstigen Zwecken zu überlassen, oder daran beschränkte Rechte zu gewähren.

Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.04

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **COBUS**, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt.

C.2.05

Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.2.06**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der **COBUS** Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.06

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt der **COBUS** das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

C.2.07

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.08

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Soweit der Kunde Schnittstellen-Informationen zur Erhaltung der Interoperabilität gem. §69e UrhG benötigt, wird **COBUS** auf Anforderung die

Information an den Kunden herausgeben. Nur wenn **COBUS** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.2.09

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse oder nach Strafantrag verfolgt werden.

C.2.10

Für jeden Einzelfall der Verletzung der vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt gestattet, nachzuweisen, dass COBUS gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, konkret nachgewiesenen Schadens behält sich COBUS ausdrücklich vor.

C.2.11

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.2.12

COBUS behält sich den Einsatz von Dongles (Softwareschutzsteckern) und dergleichen vor. Wenn und soweit **COBUS** entsprechende Schutzstecker einsetzt, ist das Nutzungsrecht der betroffenen Software an den ordnungsgemäßen Einsatz der Dongles gekoppelt. Für den Fall, dass der Dongle dem Kunden abhandenkommt, erlischt das Nutzungsrecht an der betroffenen Software.

Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, hat der Kunde den jeweiligen Dongle nach Ablauf der Nutzungsdauer an **COBUS** zurückzugeben. Wenn dem Kunden ein Dongle abhandenkommt, hat der Kunde das Recht, zum Preis der durch den abhanden gekommenen Dongle geschützten Software einen neuen Dongle von **COBUS** zu erwerben.

Wenn ein Dongle beschädigt wurde, hat der Kunde das Recht, von **COBUS** im Austausch gegen den beschädigten Dongle und für eine Pauschale von 440,00 € zuzüglich USt. einen Ersatz-Dongle zu beziehen. In dem Fall hat **COBUS** das Recht, den beschädigten Dongle auf Kosten des Kunden von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um die Identität des Dongles sicher zu stellen.

C.2.13

Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden vereinbarungsgemäß nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, ist **COBUS** berechtigt, durch technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit nicht mehr lauffähig ist. Die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit des Kunden wird hierdurch nicht eingeschränkt.

C.3. Erfüllungsort / Lieferung/ Gefahrtragung/ ggfs. Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von **COBUS** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **COBUS** am Sitz der Hauptverwaltung von **COBUS** in Rheda-Wiedenbrück.

C.3.02

Lieferungen erfolgen ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (*Versendungskauf*). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **COBUS** berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

C.3.03

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. (beim *Versendungskauf*) mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es

gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.04

Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.05

Der Kunde ist verpflichtet, **COBUS** nach erbrachter Leistung deren Erbringung schriftlich zu bestätigen.

C.3.06

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **COBUS** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.07

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.05** und **C.3.06** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.08

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für Produktivarbeiten benutzt

oder

- wenn der Kunde oder Dritte selbstständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen

oder

- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach berechtigter Aufforderung zu Leistungsbestätigung/ Teilleistungsbestätigung **COBUS** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.3.09

Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von **COBUS** die von ihm geforderte Leistungsbestätigung/ Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei **COBUS** derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass **COBUS** gar kein oder ein wesentlich

geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Außerdem ist **COBUS** berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.3.10

Programmabnahmen erfolgen anhand eines von **COBUS** vorgegebenen Programms, mit dem die korrekte Ansteuerung aller Maschinenaggregate überprüft wird. **COBUS** ist nicht verpflichtet, Programme für die Maschinenabnahme zu erstellen. Die Programmierung von Abnahmeteilen für die Maschinenabnahme kann aber auf Wunsch gegen Entgelt durchgeführt werden

C.4 Lieferzeit und Lieferverzug / Teillieferungen

C.4.01

Liefer**termin** bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**frist** bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**zeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.02

Sämtliche Liefer**zeiten** stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **COBUS** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **COBUS** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer**zeit** mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer**zeit** nicht verfügbar, ist **COBUS** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **COBUS** durch ihre Zulieferer, wenn **COBUS** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschossen hat, weder **COBUS** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **COBUS** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.03

Etwa vereinbarte Liefer**fristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Liefer**fristen** beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.04

Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden.

C.4.05

Soweit eine Liefer**frist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.06

Ist ein Liefer**termin** vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.07

Eine entsprechende Verschiebung von Liefer**terminen** oder Verlängerung von Liefer**fristen** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **COBUS** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.08

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Liefer**frist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **COBUS**. Der Liefer**termin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.09

Die Liefer**zeit** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **COBUS** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo,

totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für die **COBUS** nicht einzustehen hat, soweit **COBUS** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. **COBUS** hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

C.4.10

Der Eintritt des Lieferverzugs von **COBUS** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.11

Liegt Lieferverzug seitens **COBUS** vor, kann der Kunde bei einfacher Fahrlässigkeit pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **COBUS** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.12

Die Ansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer C.9.02 und die gesetzlichen Rechte von **COBUS**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.13

Verzögert sich die Leistungserbringung von **COBUS** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile.

C.4.14

COBUS ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.15

Wenn **COBUS** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Kosten für Verpackung, Versand, ggfs. Versicherung (nur auf Wunsch des Kunden), etwaige Zolkkosten werden gesondert ausgewiesen und sind vom Kunden zu tragen.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die **COBUS** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **COBUS** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projektbesprechungen, Projektdokumentationen und ähnliches.

C.5.05

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software - Konfigurationen und Software - Anpassungen, die von **COBUS** im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind zum 1. des Folgemonats fällig.

C.5.06

COBUS ist befugt, für fällige Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

C.5.07

Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von **COBUS**, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

C.5.08

Spätestens fällig sind an **COBUS** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner

ohne Mahnung ebenfalls in Zahlungsverzug.

C.5.09

Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes.

C.5.10

COBUS behält sich die Geltendmachung eines über Ziffer C.5.09 hinaus gehenden Schadens vor.

C.5.11

Erfüllungsort für an **COBUS** zu leistenden Zahlungen ist der Geschäftssitz von **COBUS**.

C.5.12

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von **COBUS** steht.

C.5.13

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.5.12**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **COBUS** ihren eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.14

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **COBUS** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **COBUS** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **COBUS** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **COBUS** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **COBUS** den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden

Schadens ersetzt verlangen, wobei die vorstehende Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.5.15

Die Stundensätze, Zuschläge et cetera von **COBUS** gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von **COBUS**. Reisestunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von **COBUS** berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **COBUS** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **COBUS** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagzuschläge und Auslösung werden **auch** an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.5.16

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene oder von Mitarbeitern der **COBUS** eingesetzte KFZ: Kilometerpauschale gemäß den **COBUS** -Verrechnungssätzen.

C.5.17

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können und werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

C.5.18

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von **COBUS** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich **COBUS** eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.19

Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von **COBUS** zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **COBUS** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, ins-

besondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **COBUS** eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen. Die vorgenannte Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.5.20

Für Kunden, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt, dass die Frist für die Vorabinformation abweichend von den SEPA-Rules auf spätestens 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt wird.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.6. nachkommt.

C.6.02

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch **COBUS** stets zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von **COBUS** geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.03

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts **C.6** erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die **COBUS** dem Kunden im Zusammenhang mit einer von **COBUS** zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.04

Offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen**, nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von **COBUS** geschuldet ist) schriftlich oder fernschriftlich **COBUS** gegenüber gerügt werden.

C.6.05

Nicht offensichtliche Fehler bzw. Mängel in Leistungen, Lieferungen oder Informationen von

COBUS müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen**, nach Entdeckung des Fehlers/ Mangels schriftlich oder fernschriftlich **COBUS** gegenüber gerügt werden.

C.6.06

Die Rüge gem. Ziffern C.6.04 und 6.05 hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C. 7. Datensicherung / Datenintegrität

C.7.01

COBUS weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell und der Volatilität der Datenbank angepasst zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt.

Sollte es zu einem von **COBUS** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **COBUS** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Die Haftung von **COBUS** in den Fällen der Ziffer C.9.02 bleibt davon unberührt.

C.7.02

Sofern **COBUS** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **COBUS** keine Haftung für nicht von **COBUS** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. **COBUS** weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ –Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **COBUS** zu vertreten hat, wird **COBUS** ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind - entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt.

C.8. Mängelansprüche des Kunden

(Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

C.8.01

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

C.8.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **COBUS** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.8.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.8.04

Die Verjährungsfrist von **12 Monaten** gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **COBUS** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;

- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **COBUS**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.05

Sofern durch von **COBUS** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **COBUS**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Vorraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.8.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **COBUS** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, oder chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **COBUS** zurückzuführen sind.

C.8.08

COBUS übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die

Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.09

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.8.10

COBUS ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.8.11

Arbeiten an von **COBUS** gelieferten Sachen oder sonstigen von **COBUS** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **COBUS** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.8.12

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **COBUS** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.13

COBUS kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass **COBUS** dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.14

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere

Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt grundsätzlich **COBUS**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **COBUS** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.8.15

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **COBUS** im Übrigen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.8.16

Für den Fall, dass von **COBUS** gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **COBUS** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.17

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **COBUS** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **COBUS** sofort –nach Möglichkeit vorher– zu verständigen ist, oder wenn **COBUS** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **COBUS** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.18

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **COBUS** gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zu-

rücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.8.19

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **COBUS** dem zustimmt.

C.8.20

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.9.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.9.02 und diesem Abschnitt C.8.

C.9. Sonstige Haftung

C.9.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.9.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen COBUS ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von COBUS.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **COBUS** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;

- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **COBUS**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **COBUS** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **COBUS** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **COBUS**.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **COBUS**.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **COBUS** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **COBUS** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der **COBUS** gemäß Ziffer **C.12.04** übertragen wird.

C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **COBUS** im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.12.04

COBUS ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem **COBUS** von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **COBUS** im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **COBUS** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse bzw. nach

Strafantrag verfolgt.

C.12.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **COBUS** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass **COBUS** gar kein oder ein wesentlich niedrigeren Schaden als die angegebenen Prozentsätze entstanden ist.

C.12.06

COBUS behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.12.07

Die Be- und Verarbeitung der von **COBUS** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **COBUS**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **COBUS** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **COBUS** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **COBUS** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.12.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an **COBUS** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **COBUS**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.12.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.12.10

Übersteigt der Wert der **COBUS** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **COBUS** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **COBUS** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **COBUS** freizugeben.

C.13. Überschriften/ Definition

C.13.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von **COBUS** dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.13.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von **COBUS** sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten in Textform (etwa per Telefax, eMail oder Brief) übermittelt werden.

C.14. Abwerbeverbot / Vertragsstrafe

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber **COBUS**, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter von **COBUS** direkt oder indirekt abzuwerben (**Abwerbeverbot**). Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das **Abwerbeverbot** zahlt der Kunde an **COBUS** eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen das **Abwerbeverbot** vom Kunden abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

C.15 Gerichtsstand und materielles Recht

C.15.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **COBUS** in Rheda-Wiedenbrück.

COBUS ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung

gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

C.15.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.12.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.16. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

C.17. Spezielle Bedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von **COBUS** erbrachte Beratungsleistungen, und sonstige Dienstleistungen die jeweiligen diesbezüglichen speziellen Bedingungen von **COBUS**.

D. Bedingungen für Beratungsleistungen

D.0. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der EDV-Organisation, insbesondere bezogen auf ERP/PPS – Lösungen oder CAD/CAM – Anwendungen und Softwareanwendungen im Bereich Fensterbau.

D.1. Pflichtenumfang

COBUS ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen von **Infor-, APplus- sowie COBUS ERP/3-** ERP/PPS – Lösungen, **COBUS cad/cam solutions und COBUS ADULO Produkte**. **COBUS** erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist **COBUS** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde **COBUS** über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.2. Vergütung

Die von **COBUS** geleistete Beratung im Sinne der

Ziffer **D.1** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **COBUS** Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.3. Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die **COBUS** während eines Monats erbringt, 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **COBUS** für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.4. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

E. Bedingungen für Seminare und Schulungen

E.0. Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen für Seminare und Schulungen gelten in allen Fällen, in denen **COBUS** für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

E.1. Anmeldung / Bestätigung / Übernachtung

E.1.01

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar per online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich. Er ist an die Anmeldung sechs Wochen ab Abgabe der Anmeldung gebunden.

E.1.02

Der Seminarvertrag kommt erst mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch **COBUS** zustande.

E.1.03

Soweit **COBUS** dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, übernimmt **COBUS** keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

E.2. Ausfall und Absagen/ Aufwandspauschalen

E.2.01

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat **COBUS** das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche gegen **COBUS** bestehen in dem Fall nicht.

E.2.02

Absagen des Kunden haben in Textform zu erfolgen.

Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 40,00 Euro je abgesagten Teilnehmer.

Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr je abgesagten Teilnehmer.

Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

Dem Kunde bleibt jeweils das Recht erhalten, nachzuweisen, dass der Aufwand von **COBUS** gar nicht oder niedriger als die angegebenen Pauschalen entstanden ist.

COBUS behält sich vor, einen über die vorstehenden Pauschalen konkret bezifferten Schaden geltend zu machen.

E.3. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Schulungen und Seminare ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

F. Bedingungen für ERP/PPS Software-Pflegeverträge (SPV)

F.0. Vertragsgegenstand/ Ansprechzeit

COBUS wird im Rahmen dieser Bedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen ERP/PPS-Standardsoftware-Module (**z.B. Infor COM, APplus und COBUS ERP/3**) sowie eventuelle kundenspezifische Individualanpassungen dieser Module übernehmen (SPV). **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule und ggfs. Individualanpassungen einen Pflegeschein für den Kunden erstellen. Die Verpflichtung zur Softwarepflege gilt nur für die im Pflegeschein bezeichneten Komponenten.

F.0.01

Im Falle der Pflege vom Kunden eingesetzter ERP/PPS-Standardsoftware-Module (z.B. Infor Software, APplus und COBUS ERP/3) schließt **COBUS** im Auftrag des Kunden für dessen ERP/PPS-Standardsoftware-Module mit dem jeweiligen Hersteller einen Software-Pflegevertrag.

Bei Infor Software ist dies die Infor Global Solutions GmbH, Hauerstraße 12, 66299 Friedrichsthal.

Bei APplus ist dies die Asseco Solutions AG, Amalienbadstr. 41 - Bau 54, 76227 Karlsruhe.

Bei COBUS ERP/3 ist dies die Softbauware GmbH, Raiffeisenstr. 22, 63225 Langen.

Vertragspartner des jeweiligen Herstellers ist **COBUS**. Die Pflegeleistungen in Form von Arbeiten an der Software selbst werden von dem jeweiligen Hersteller der Software durchgeführt. **COBUS** fungiert insoweit als Dienstleister zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller.

F.0.02

Wenn es sich bei der Software, die Gegenstand des SPV ist, um Software handelt, die **COBUS** nicht selbst hergestellt hat, schuldet **COBUS** **ausschließlich** Folgendes:

COBUS nimmt montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ansprechzeit) Anfragen des Kunden entgegen und beantwortet diese entweder (wenn möglich) direkt oder leitet die Anfrage an den Hersteller der Software oder dessen Support-Beauftragten (**SupportStelle**) weiter (First-Level-Support).

Im Übrigen schuldet **COBUS** im Rahmen der Softwarepflege nur die Leistungen, die von der *SupportStelle* zur Verfügung gestellt werden und auch nur in der Art, wie sie von der *SupportStelle* zur Verfügung gestellt werden.

Die nachstehenden Regelungen F.1 bis F.6 finden in dem Fall keine Anwendung.

F.0.03

Die nachstehenden Regelungen F.1 bis F.6 finden nur Anwendung, wenn es sich bei der Software, die Gegenstand des SPV ist, um von **COBUS** hergestellte Software (dazu zählen auch Individualanpassungen von Standardsoftware-Modulen anderer Hersteller durch **COBUS**) handelt.

F.1. Individualanpassungen

Sind weitere Individualanpassungen vorhanden, die nicht Bestandteil des SPV sind, gelten folgende Vereinbarungen:

Sollten Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den von **COBUS** geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

F.2. Leistungen innerhalb des SPV

F.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

F.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer F.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in

diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.

F.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in Abschnitt F.3. aufgeführten Leistungen.

F.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, die gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsanweisungen durch den Kunden erfordert.

F.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Projektberater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen geschult. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen sind entsprechend F.8.01 kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern oder Downloads zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

F.3.03

Nicht eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand). Die Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung (siehe F.1.)

F.4. Betreuung

F.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des Service während der *Ansprechzeit* für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

F.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

F.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in diesem Abschnitt F.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

F.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

F.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

F.6. Durchführung der Pflege

F.6.01

Mängelberichte sind während der *Ansprechzeit* bei **COBUS** einzureichen. Außerhalb dieser *Ansprechzeit* eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungs-Verbindung gem. Ziffer F.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel in der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

F.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der

Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

F.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

F.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mindestens einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt. Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

F.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie alle Anwendungs- und Datenbankserver ermöglichen.

Als Produkte für die Fernwartung sollte Teamviewer oder RDP Zugriff verwendet werden.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk wird per gesicherter VPN-Verbindung/Teamviewer über das Internet eingerichtet.

F.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

F.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS** und trägt dies in das **COBUS Projekt Portal (Ticket-System)** ein. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung

den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

F.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

F.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

F.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem nächsten **COBUS** Standort, Tagesspesen und Übernachtung.

F.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von F.2 dieses Vertrages hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

F.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

F.9.01

Der SPV trifft mit Installation der Software in Kraft und wird für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

F.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet.

Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

F.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5 % anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher in Textform mit. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

F.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes geltend machen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

F.10. Vertragsdauer und Kündigung

F.10.01

Der SPV beginnt mit Installation der Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

F.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde.

Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

F.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

F.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

F.11. Umgang mit Daten

F.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

F.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

F.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für den ERP/PPS Software – Pflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS**. gem. Abschnitt C.

G. Bedingungen für CAD/CAM-Software-Pflegeverträge (SPV)

G.0. Vertragsgegenstand

COBUS wird im Rahmen dieser Bedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen Standardsoftware-Module sowie der kundenspezifischen Individualanpassungen dieser Module übernehmen (SPV). **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule und Individualanpassungen einen Pflegeschein für den Kunden erstellen. Die Bedingungen gelten nur für die im Pflegeschein bezeichneten Komponenten.

G.1. Individualanpassungen

Sind weitere Individualanpassungen vorhanden und nicht Bestandteil dieses Vertrags gelten folgende Vereinbarungen:

Sollten Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

G.2. Leistungen innerhalb des SPV

G.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

G.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer G.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird nicht zurück erstattet.

G.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in Abschnitt

G.3. aufgeführten Leistungen.

G.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

G.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Berater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen vorgestellt. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen und Schulungen sind kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von üblichen Standard-Datenträgern oder Downloads zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

G.3.03

Eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand) die entsprechend G.0. definierten Individualanpassungen. Alle weiteren davon abweichenden Anpassungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die darüber hinaus gehende Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung und wird vom Kunden gesondert beauftragt.

G.3.04

Die Aktualisierung der zu der Standardsoftware gehörenden Onlinehilfe entsprechend der jeweils vorgenommenen Programmänderungen.

G.4. Betreuung/ Ansprechzeit

G.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des COBUS NCAD Supports und Services montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ansprechzeit) für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

G.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

G.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in Abschnitt G.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

G.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

G.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

G.6. Durchführung der Pflege

G.6.01

Mängelberichte sind grundsätzlich während der *Ansprechzeit* unter der E-Mail Adresse: ncad-support@cobus-concept.de einzureichen. Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungsverbindung Verbindung gem. Ziffer G.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel während der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in

Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

G.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

G.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

G.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme mindestens einen geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

G.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie den Server ermöglichen. Dazu ist eine Internetverbindung unerlässlich. Die Fernwartungssoftware ist Bestandteil der COBUS NCAD Version und muss nicht gesondert installiert werden. **COBUS** GmbH verwendet ausschließlich dieses Programm.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk wird per gesicherter VPN-Verbindung über das Internet hergestellt.

G.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

G.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS** und trägt dies in das **COBUS Projekt Portal (Ticket-System)** ein oder übersendet den **Mängelbericht unverzüglich per E-Mail**. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen

nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung die Fehlernummer, den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

G.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

G.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

G.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet.

Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem **COBUS** Standort des jeweils ausführenden Beraters, Tagesspesen und notwendige Übernachtungen.

G.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von Abschnitt G.2. hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

G.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

G.9.01

Der SPV tritt mit Installation der Software in Kraft und wird, soweit nicht anders vereinbart, für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

G.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet. Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

G.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5% anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher schriftlich mit, der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

G.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

G.10. Vertragsdauer und Kündigung

G.10.01

Der SPV beginnt mit dem Abschluss der Standardinstallation der **COBUS** NCAD Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

G.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein

Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

G.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

G.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

G.11. Umgang mit Daten

G.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

G.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

G.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für CAD/CAM-Software-Pflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

H. Bedingungen für Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software-Pflegeverträge (SPV)

H.0. Vertragsgegenstand

COBUS wird im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Standardsoftware-Module sowie die Betreuung des Kunden hinsichtlich dieser Standardsoftware-Module (Kundendienstleistungen) übernehmen. **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule einen Pflegeschein für den Kunden erstellen, der die zu pflegenden Softwaremodule bezeichnet.

H.1. Individualanpassungen

Individualanpassungen der Standardsoftware-Module von Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software sind nicht Gegenstand des SPV.

Wenn Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

H.2. Leistungen innerhalb des SPV

H.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

H.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer H.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird nicht zurück erstattet.

H.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in diesem

Abschnitt H.3. aufgeführten Leistungen.

H.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

H.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Projektberater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen geschult. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen sind entsprechend F.8.01 kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern oder zum Download zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

H.3.03

Nicht eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand). Die Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung (siehe H.1.)

H.4. Betreuung/ Ansprechzeit

H.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des Service montags bis freitags (gesetzliche Feiertage sind nicht erfasst) zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr (Ansprechzeit) für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

H.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

H.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in diesem Abschnitt H.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

H.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

H.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

H.6. Durchführung der Pflege

H.6.01

Mängelberichte sind grundsätzlich während der *Ansprechzeit* bei **COBUS** einzureichen. Außerhalb dieser *Ansprechzeit* eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungs-Verbindung gem. Ziffer H.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel in der Zeit von montags bis freitags in der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

H.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

H.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

H.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen mindestens einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

H.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie alle Anwendungs- und Datenbankserver ermöglichen.

Als Produkte für die Fernwartung sollten Teamviewer oder RDP Zugriff verwendet werden.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk sollte per gesicherter VPN-Verbindung/ Teamviewer über das Internet eingerichtet werden.

H.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

H.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS**, der **COBUS** unverzüglich per E-Mail übersandt werden muss. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht

nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

H.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

H.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

H.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem nächsten **COBUS** Standort, Tagesspesen und Übernachtung.

H.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von Abschnitt H.2. hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

H.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

H.9.01

Der SPV trifft mit Installation der Software in Kraft und wird für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

H.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet. Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

H.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5 % anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher in Textform mit. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

H.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

H.10. Vertragsdauer und Kündigung

H.10.01

Der SPV beginnt mit Installation der Softwaremodul und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

H.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei

Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

H.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

H.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

H.11. Umgang mit Daten

H.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

F.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

H.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Finanz- und Lohnbuchhaltungs-Software-Pflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.

I. Bedingungen für COBUS ADULO Software-Pflegeverträge (SPV)

I.0. Vertragsgegenstand

COBUS wird im Rahmen dieser Bedingungen die Pflege der von dem Kunden erworbenen Standardsoftware-Module sowie der kundenspezifischen Individualanpassungen dieser Module übernehmen (SPV). **COBUS** wird über die zu betreuenden Softwaremodule und Individualanpassungen einen Pflegeschein für den Kunden erstellen. Die Bedingungen gelten nur für die im Pflegeschein bezeichneten Komponenten.

I.1. Individualanpassungen

Sind weitere Individualanpassungen vorhanden und nicht Bestandteil dieses Vertrags gelten folgende Vereinbarungen:

Sollten Änderungen der Standardsoftware eine Nachführung der Individualanpassungen beim Kunden notwendig machen, übernimmt **COBUS**, wenn eine derartige Nachführung mit nach billigem Ermessen von **COBUS** vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Nachführung auf Grundlage gesonderter nach den geltenden Dienstleistungssätzen abzurechnender Vereinbarungen.

I.2. Leistungen innerhalb des SPV

I.2.01

COBUS verpflichtet sich, die dem Kunden installierte Software während der Dauer dieses Vertrages zu pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software zu unterstützen.

I.2.02

Die Kundendienstverpflichtung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von **COBUS** freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release. Dem Kunden obliegt es, die jeweils aktuelle von **COBUS** freigegebene Softwareversion oder die Vorversion zu nutzen. Die Verpflichtung von **COBUS** gem. Ziffer G.2.01 endet - ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch **COBUS** bedarf - wenn der Kunde die Anhebung auf einen neueren Releasestand nicht vollzieht und weder das jeweils aktuelle, noch das vorhergehende Release nutzt, obschon **COBUS** den Kunden auf diese Konsequenz mit einer Fristsetzung von vier Wochen hingewiesen hat. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres. Die vom Kunden im Voraus gezahlte Pflegegebühr wird nicht zurück erstattet.

I.3. Pflege

Die Pflegeverpflichtung umfasst die in Abschnitt

I.3. aufgeführten Leistungen.

I.3.01

Die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation. Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von **COBUS** auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen.

Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird **COBUS** bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.

I.3.02

Die Überlassung neuer, aktualisierter und von **COBUS** freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die Updates werden vom **COBUS** Berater beim Kunden vor Ort vorgenommen. Im Rahmen des Updates werden zudem die Neuerungen der überlassenen Programmversionen vorgestellt. Außerdem erfolgen notwendige Tests zur Überprüfung der Installationen. Alle im Rahmen des Updates von **COBUS** erbrachten Dienstleistungen und Schulungen sind kostenpflichtig.

Die neuen Programmversionen werden in Form von üblichen Standard-Datenträgern oder Downloads zur Verfügung gestellt. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile wie z.B. Dongles und Dokumentationen gehen in das Eigentum von **COBUS** über.

I.3.03

Eingeschlossen ist die Konvertierung des Softwarecodes von Individualanpassungen auf die neue, aktualisierte Programmversion (Releasestand) die entsprechend G.0. definierten Individualanpassungen. Alle weiteren davon abweichenden Anpassungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die darüber hinaus gehende Nachführung der Individualanpassungen erfolgt gegen gesonderte Berechnung und wird vom Kunden gesondert beauftragt.

I.3.04

Die Aktualisierung der zu der Standardsoftware gehörenden Onlinehilfe entsprechend der jeweils vorgenommenen Programmänderungen.

I.4. Betreuung/ Ansprechzeit

I.4.01

COBUS wird den Key-Usern im Rahmen des COBUS ADULO Supports und Services Mo-Do: 09:00-15:00 Uhr, Fr: 09:00-13:00 Uhr (**Ansprechzeit**) für telefonische Auskünfte bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind.

I.4.02

COBUS wird die Key-User über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases) informieren.

I.5. Reaktionszeiten

Während des Bestehens eines gültigen SPV wird **COBUS** mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der in Abschnitt G.5. aufgeführten Reaktionszeiten beginnen.

I.5.01

Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.

I.5.02

Bei allen anderen Störungen innerhalb von einem Arbeitstag nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der *Ansprechzeit*.

I.6. Durchführung der Pflege

I.6.01

Mängelberichte sind grundsätzlich während der Ansprechzeit unter der E-Mail Adresse: support@adulo.de einzureichen. Außerhalb dieser Ansprechzeit eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten *Ansprechzeit* eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

Eine Verpflichtung zur Pflege besteht von **COBUS** nur, wenn eine betriebsbereite Fernwartungsverbindung Verbindung gem. Ziffer G.7.02 den Fernwartungszugriff ermöglicht. Die Arbeiten von **COBUS** erfolgen in der Regel während der *Ansprechzeit* in den Räumen von **COBUS** oder in

Ausnahmefällen nach Absprache beim Kunden vor Ort.

I.6.02

COBUS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu erteilt der Kunde bereits an dieser Stelle seine Zustimmung.

G.7. Mitwirkungspflichten des Kunden

I.7.01

Der Kunde benennt für die Abwicklung der von **COBUS** im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen einen fachkundigen, in der Bedienung des Systems und der Programme mindestens einen geschulten Mitarbeiter, der **COBUS** als Ansprechpartner (Key-User) zur Verfügung steht. Der Key-User koordiniert die Anfragen der Benutzer im Hause des Kunden. Soweit möglich wird die Kommunikation zwischen den Parteien über den Key-User geführt.

Über eventuelle Änderungen in der Person des Key-Users wird der Kunde **COBUS** umgehend informieren.

I.7.02

Der Kunde verpflichtet sich, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen. Die Fernwartungs-Software sollte einen Zugriff auf mindestens einen Client PC, sowie den Server ermöglichen. Dazu ist eine Internetverbindung unerlässlich. Die Fernwartungssoftware ist Bestandteil der COBUS ADULO Version und muss nicht gesondert installiert werden. **COBUS** GmbH verwendet ausschließlich dieses Programm.

Die Einwahl in das Kundennetzwerk wird per gesicherter VPN-Verbindung über das Internet hergestellt.

I.7.03

Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich durch den Key-User an **COBUS** wendet.

I.7.04

Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von **COBUS** und trägt dies in das **COBUS Projekt Portal (Ticket-System)** ein oder übersendet den **Mängelbericht unverzüglich per E-Mail**. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen

nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter (Key-User) zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung die Fehlernummer, den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

I.7.05

Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

I.8. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

I.8.01

Dienstleistungs-, Reisekosten und Transportkosten sowie die Zurverfügungstellung von Software auf Nichtstandard-Datenträgern auf Wunsch des Kunden sind in der Pflegepauschale nicht enthalten und werden, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten von **COBUS** aus diesem SPV anfallen, gesondert berechnet. Ihre Berechnung erfolgt nach Aufwand.

Dienstleistungen wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Anhebung der Individual-Anpassungen auf das neue Release, Beratung und Schulung, werden nach tatsächlichen geleisteten Stunden (gem. den zur Zeit der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. **COBUS** Preisliste) berechnet.

Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise ab dem **COBUS** Standort des jeweils ausführenden Beraters, Tagesspesen und notwendige Übernachtungen.

I.8.02

Bestellt der Kunde Leistungen bei **COBUS**, die über die Pflege und Betreuung im Sinne von Abschnitt G.2. hinausgehen und somit gesondert vergütungspflichtig sind, werden diese zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von **COBUS** erbracht, soweit es die Personalkapazität von **COBUS** erlaubt und die Leistungen möglich sind.

I.9. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

I.9.01

Der SPV tritt mit Installation der Software in Kraft und wird, soweit nicht anders vereinbart, für das laufende Kalenderjahr anteilig berechnet.

I.9.02

Die Pflegegebühr für Software gem. Software-Pflegeschein wird in Jahresbeträgen berechnet. Sie wird von **COBUS** zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung fällig.

I.9.03

COBUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **COBUS** Preisliste um bis zu 5 Prozentpunkte anzupassen. **COBUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung 3 Monate vorher schriftlich mit, der Kunde hat in diesem Falle das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

I.9.04

Im Falle des Zahlungsverzuges kann **COBUS** Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Das gesetzliche Recht von **COBUS** zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

G.10. Vertragsdauer und Kündigung

I.10.01

Der SPV beginnt mit dem Abschluss der Standardinstallation der **COBUS** ADULO Softwaremodule und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von zwei vollen Kalenderjahren. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahrende schriftlich gekündigt wird.

I.10.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein

Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Raten **COBUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

I.10.03

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

I.10.04

Eine Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien geschlossene Verträge.

I.11. Umgang mit Daten

I.11.01

COBUS wird bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

zum Datenschutz beachten. Die **COBUS** Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

I.11.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

I.12 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für COBUS ADULO Softwarepflegeverträge ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **COBUS** gem. Abschnitt C.